



Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungs-Verfügung (Schifffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:

Verwaltungskreis

Seeland

Gemeinden

Gals BE/Cornaux NE

Gewässer

Zihlkanal Neuenburger-/Bielersee

Massnahme

Signalisieren der Baustelle mit den Signalen B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) mit Zusatz (Baustelle) sowie den Signalen A.5 (Überholverbot) und auf der Rückseite die Signale E.11 (Ende eines Verbotes oder Gebotes)

Grund

Zum Schutz der Arbeiten während des Materialumschlages sowie An- und Ablegemanöver der Güterschiffe.

Dauer

Vom Aufstellen bis zum Entfernen der Signale, voraussichtlich von Oktober 2024 bis Ende Dezember 2027 (3 Jahre).

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

STRASSENVERKEHRS- UND

SCHIFFFAHRTSAMT

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Rechtsmittelinstanz, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen, keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.